

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.510 vom 31. Mai 2024**

Ag Versicherungsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2023.510](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.510)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.510 du 31 mai 2024

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.510 del 31 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 7.1.1**

Was die in der angefochtenen Verfügung getroffenen Feststellungen betreffend die erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen per 28. Februar 2022 anbelangt, beanstandet der Beschwerdeführer das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Validen- und Invalideneinkommen (Beschwerde Rz. 54 ff.).

### **E. 7.1.2**

Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtssprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53; Urteil des Bundesgerichts 9C\_190/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59; Urteil des Bundesgerichts 8C\_504/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 3.5.2). Bei starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretenen Schwankungen der zuletzt erzielten Einkommen ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittswert abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_177/2022 vom 13. Juli 2022 E. 8.1 unter anderem mit Hinweis auf SVR 2021 UV Nr. 26 S. 123, 8C\_581/2020 E. 6.1).

### **E. 7.1.3**

Gemäss Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers würde dieser im Jahr 2022 mutmasslich einen Stundenlohn von Fr. 31.38 erzielen. Für die Berechnung des Valideneinkommens sind die dort unter den Titeln "Ferienentschädigung" und "Feiertagsentschädigung" angegebenen Fr. 2.70 und Fr. 1.00 (VB 102.158) nicht miteinzubeziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_188/2016 vom 14. Juni 2016 E. 4.2.1; 8C\_193/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.1). Der Anteil des 13. Monatslohnes von Fr. 2.61, der sich aus 8.33 % des Stundenlohnes von Fr. 31.38 ergibt, ist hingegen zum Valideneinkommen zu addieren. Zu dem daraus ermittelten Grundlohn von Fr. 74'234.16 (33.99 x 42 h x 52) wurde eine auf das

- 12 - Jahr hochgerechnete Überzeitentschädigung von Fr. 441.45 ( $[83.45 / 69] \times 365$ ) und eine Nacharbeitsentschädigung ( $[375.10/69] \times 365$ ) von Fr. 1'984.20 hinzugerechnet und ein Valideneinkommen von Fr. 76'659.80 ermittelt (VB 102.154). Der Beschwerdeführer

macht ein Valideneinkommen von Fr. 80'656.80 geltend, welches er aus dem vom 19. April 2018 bis 26. Juni 2018 erzielten Einkommen von Fr. 15'247.45, auf das ganze Jahr hochrechnete (Beschwerde Rz. 55; vgl. VB 102.153). Das vom 19. April 2018 bis 26. Juni 2018 erzielte Einkommen enthält jedoch eine Ferienentschädigung in Höhe von Fr. 1'050.80 und eine Feiertagsentschädigung von Fr. 391.40, welche in die Berechnung nicht miteinzubeziehen sind. Unter Abzug der Ferienentschädigung und Feiertagsentschädigung ergibt sich auf das Jahr 2018 hochgerechnet ein Valideneinkommen von Fr. 73'027.77  $([15'247.45 - 1'442.20] / 69 \times 365)$ . Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2022 ergäbe dies ein Valideneinkommen von Fr. 74'716.27  $(106.2 / 103.8 [\text{Nominallohnindex T1.10, Abteilungen 41 bis 43 "Baugewerbe"}])$  was unter dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten Valideneinkommen liegt. Selbst wenn vorliegend die Ferientagsentschädigung und Feiertagsentschädigung im Stundenlohn von Fr. 38.00 (VB 102.158) zu belassen wären, so wären ausgehend von einer Jahres-Soll-Arbeitszeit von 2041.8 Stunden (Art. 58 lit. b GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo 2019, inkl. Samstag, Sonn- und Feiertage gemäss Art. 57 GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo 2019) die gesetzlichen Ferien von 4 Wochen (Art. 329a Abs. 1 OR) à 42 Stunden (VB 102.158) = 168 Stunden abzuziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 446/01 vom 4. April 2002 E. 2b.). Der Beschwerdeführer hätte somit effektiv 1873.8 Jahresstunden zu leisten, wofür er Fr. 38.00 pro Stunde erhielt, was für das Jahr 2022 ein massgebendes Valideneinkommen von Fr. 71'204.40 ergäbe. Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Valideneinkommen von Fr. 76'659.80 ist somit nicht zu beanstanden.

### **E. 7.2.1**

Bezüglich des Invalideneinkommens bringt der Beschwerdeführer vor, es sei auf LSE 2020 statt auf LSE 2018 abzustellen. Zudem sei ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden, fehlender Dienstjahre, seiner langen Absenz vom Arbeitsmarkt und seiner Aufenthaltskategorie einen Abzug vom Tabellenlohn von 25 % zu gewähren (Beschwerde Rz. 59-73).

### **E. 7.2.2**

Da der Beschwerdeführer seit Eintritt des Gesundheitsschadens keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen hat, stellte die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne ab. Wird auf Tabellenlöhne abgestellt, sind jedoch grundsätzlich immer die aktuellsten veröffentlichten statistischen Daten zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 2.3 S. 297; Urteil des Bundesgerichts 8C\_132/2020 vom 18. Juni 2020

- 13 - E. 4.1 und 4.2.1). Die Beschwerdegegnerin hätte daher nicht auf die LSE-Tabellenlöhne des Jahres 2018 (VB 114 S. 5), sondern auf diejenigen des Jahres 2020 abstellen müssen. Per 1. Juni 2022 (Rentenbefristung per 31. Mai 2022) ergibt sich dementsprechend ein Invalideneinkommen von Fr. 66'306.25  $(\text{Fr. } 5'261.00 [\text{BfS, LSE 2020, Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor, TA1_tirage_skill_level, Total, Kompetenzniveau 1, Männer}] \times 12 \times 108.0 / 107.2 [\text{indexiert auf das Jahr 2022; BfS, T1.1.10, Nominallohnindex Männer 2011-2022, Total, 2020 = 107.2, 2022 = 108.0}] \times 41.7 / 40 [\text{BfS, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, in Stunden pro Woche, 1990-2022, Total, 2022 = 41.7 h}])$ .

### **E. 7.2.3**

Soweit der Beschwerdeführer betreffend das Invalideneinkommen die Vor- nahme eines maximalen leidensbedingten Abzuges verlangt, ist darauf hin- zuweisen, dass ein solcher gemäss Art. 26bis Abs. 3 IVV in seiner ab 1. Ja- nuar 2022 bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen und vorliegend an- wendbaren Fassung (vgl. E. 3. hiervor) lediglich vorgenommen wird, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktio- nellen Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 49 Abs. 1bis IVV) von 50 % oder weniger tätig sein kann. Vorliegend ist der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit jedoch zu 100 % arbeitsfähig (vgl. E. 6.5. hiervor), womit die Be- schwerdegegnerin korrekterweise keinen Abzug vom Tabellenlohn vorge- nommen hat.

### **E. 7.3**

Bei Gegenüberstellung von Validen- und Invalideneinkommen ergibt sich per 1. Juni 2022 ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 14 % (Va- lideneinkommen: Fr. 76'659.80 [vgl. E. 7.1.3. hiervor]; Invalideneinkom- men: Fr. 66'306.25 [vgl. E. 7.2.2. hiervor]; Erwerbseinbusse: Fr. 76'659.80 - Fr. 66'306.25 = Fr. 10'353.55; Invaliditätsgrad: Fr. 10'353.55 / Fr. 76'659.80 x 100 = 13.50 %; gerundet gemäss BGE 130 V 121 = 14 %).

### **E. 8**

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes "Einglie- derung vor Rente" rügt (Beschwerde Rz. 47 ff.), ist festzuhalten, dass der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG) bzw. "Eingliederung statt Rente" greift, wenn die Erwerbsfähigkeit einer versi- cherten Person voraussichtlich durch zumutbare Eingliederungsmassnah- men wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Falls ein Rentenanspruch indes durch allenfalls noch vorzunehmende berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht mehr beeinflusst werden kann, etwa, weil ein rentenbegründender Invaliditätsgrad bereits jetzt nicht gegeben ist, kann der Rentenentscheid unabhängig von allfälligen Eingliederungsmass- nahmen gefällt werden (Urteile des Bundesgerichts 8C\_585/2021 vom 6. Januar 2022 E. 5.1 und 8C\_204/2021 vom 26. Mai 2021 E. 4.2.2 mit

- 14 - Hinweisen). Da dies vorliegend der Fall ist, war die Beschwerdegegnerin nicht gehalten, mit dem Rentenentscheid zuzuwarten bis zum Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen.

### **E. 9**

Zusammenfassend ist die vorliegend angefochtene Verfügung vom 31. Ok- tober 2023 (VB 114) damit zu bestätigen.

### **E. 10.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf ein- zutreten ist.

### **E. 10.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensaus- gang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

### **E. 10.3**

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozi- alversicherungsträgerin (BGE

126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auf- erlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 15 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 31. Mai 2024  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Der  
Gerichtsschreiber: Kathriner Güntert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.